

# AMTSBLATT

2013

Dessau-Roßlau, 23. Januar 2014

Nr. 2

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
19.11.2013	Kirchensteuerbeschluss	10/1555-2013	26
19.11.2013	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz – HG 2014)	11/1556-2013	28
19.11.2013	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Landeskirche	12/1557-2013	31
19.11.2013	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche der Union	13/1558-2013	37
14.11.2013	Zustimmungsbeschluss der Landessynode zur IT-Sicherheitsordnung	14/1559-2013	38
10.12.2013	Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten	15/1560-2013	39
10.12.2013	Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Dienstbereiches	16/1561-2013	42
07.05.2013	Vereinbarung zur Kooperation Glockensachverständiger zwischen der Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	17/1562-2013	44
20.12.2013	Erste Änderung des Nutzungsvertrages zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Biendorf und des Vereins „Heimatfreunde Biendorf e.V.“ zur Nutzung des Alten Turms in Biendorf	18/1563-2013	46
30.12.2013	Personalia	19/1564-2013	47
30.12.2013	Mitteilung über den Umfang des Amtsblattes 2013	20/1565-2013	47

**10/1555-2013**

Nachstehend wird der als Kirchengesetz verabschiedete Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 2013 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 19. November 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## **Kirchensteuerbeschluss vom 19. November 2013**

### **§ 1**

In der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Kirchensteuergesetz (KiStG LSA) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. 2001 S. 557), geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiStG LSA vom 17. Dezember 2008 (GVBl. 2008 S. 454) sowie nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 1990 (GVBl. 1991 S. 137), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2008 (ABL. 2009 S. 20).

### **§ 2**

(1) Für Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten 9 vom Hundert, höchstens 3,5 vom Hundert, seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

### **§ 3**

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetragskirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

### **§ 4**

(1) Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

### **§ 5**

(1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt folgende Tabelle:

<b>Bemessungsgrundlage</b> (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	<b>Jährliches besonderes Kirchgeld in</b>
<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

(2) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

## § 6

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 7

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner Kirchensteuer erhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung

der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl I S. 1083) finden Anwendung. § 40a Absatz 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Die Aufteilung erfolgt zu 79 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 8

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Sachen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

## § 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Sachsen-Anhalt keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Sachsen-Anhalt entlohnt werden und einer Kirchensteuer erhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

## § 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**11/1556-2013**

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz – HG 2014) vom 19. November 2013 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 19. November 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz – HG 2014)  
vom 19. November 2013**

**§ 1****Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

Haushaltsplan der Landeskirche	auf	15.096.165 €,
Sonderhaushaltsplan des Cyriakushauses Gernrode	auf	248.171 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Dessau	auf	889.099 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Köthen	auf	962.406 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Zerbst	auf	439.059 €,
Sonderhaushaltsplan der Evangelischen Grundschule Bernburg	auf	459.047 €.

(2) Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.

**§ 2****Überschuss, Fehlbetrag**

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Versorgungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

**§ 3****Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel**

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die im Jahr 2014 nicht verbrauchten Mittel für Baubehilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7610), für Beihilfen zur Glockeninstandsetzung (Haushaltsstelle 0170.7415), für Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415) sowie die nicht verbrauchten Kollekterträge sind übertragbar. Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame und zweckmäßige Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

**§ 4****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 € allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € im Einzelfall und mehr als 150.000 € insgesamt bedürfen des Weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

**§ 5****Kassenkredite**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200.000 € ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inan-

spruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines Kassenkredits.

## § 6

### Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 4.207.000 € werden 1,0 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 70 zu 30 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Die Mittel für die Landeskirche verbleiben im landeskirchlichen Haushalt. Die Mittel für die Kirchengemeinden werden nach erfolgter Jahresrechnungslegung als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden im für das Jahr 2014 geltenden Schlüssel gemäß Absatz 3 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verteilbetrag 10 T€ überschreitet, darunter liegende Beträge verbleiben in der Clearing-Rücklage. Dies gilt auch für die nicht verbrauchten Beträge im Vorwegabzug nach Abrechnung der Kosten für Sammelversicherungen, Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst gemäß Absatz 2. Erreicht das Landeskirchensteueraufkommen nicht den Haushaltsansatz, erfolgt eine Entnahme aus der Clearing-Ausgleichsrücklage in Höhe der Differenz.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2012 erfasst sind.

(4) Fällige Forderungen seitens der Landeskirche an die Kirchengemeinden können mit dem zu zahlenden Kirchensteueranteil verrechnet werden.

## § 7

### Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250.000 € pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der

Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3.000.000 € nicht überschreiten. Hierfür ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage mit einem Betrag von 300.000 € zur Bürgschaftssicherung vorzuhalten.

## § 8

### Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

- das Kirchenchorwerk,
- das Posaunenwerk,
- die Männerarbeit,
- die Telefonseelsorge,
- das Gustav-Adolf-Werk,
- der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
- die Frauen- und Familienarbeit,
- die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode.
- die Evangelische Grundschule in Dessau,
- die Evangelische Grundschule in Köthen,
- die Evangelische Grundschule in Zerbst,
- die Evangelische Grundschule in Bernburg.

(2) Für die unter Absatz 1 genannten nicht selbstständigen Werke und Einrichtungen besteht innerhalb ihres gesamten Haushaltes uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(3) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Mit Ausnahmen der Sonderhaushaltspläne der Grundschulen und der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte Cyriakushaus Gernrode genehmigt er die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen aller Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(4) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltspunkt bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

## § 9

### Budgetierung

(1) Ziel der Budgetierung ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu

geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabenerfüllung zu verschaffen.

(2) Für folgende Unterabschnitte gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Budgetierung:

1. 1120 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
2. 1323 Frauen- und Familienarbeit
3. 1610 Landespfarramt für Gemeindeaufbau / Ev. Medienzentrale
4. 1681 Bibelturm Wörlitz
5. 5210 Evangelische Erwachsenenbildung

(3) Für die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 abgewichen werden.

(4) Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit.

(5) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind nicht in die Budgets eingeschlossen.

(6) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets und die Kennzeichnung der Budgetierungsausnahmen erfolgt durch den Bewirtschafterschlüssel (BEW). Der Finanzdezernent bestimmt den jeweiligen Budgetverantwortlichen.

(7) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Budgetverantwortlichen nicht voll benötigt, wird auf Antrag an den Finanzdezernenten 50 v.H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Bedarf errechnet sich aus den Sacheinnahmen und -ausgaben. Personalerstattungen und Personalkosten sind hiervon ausgeschlossen.

(8) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet der zuständige Budgetverantwortliche. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(9) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(10) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen werden nach Möglichkeit den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt.

(11) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltspunkt beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

(12) Der Überprüfung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Budgets ist bei der Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## **§ 10 Geltendmachung von Erstattungsansprüchen**

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeinneverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2015 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

## **§ 11 Anordnungsberechtigung**

Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Kollekten**

Die Kollektien werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektienplans für das Haushaltsjahr 2014 erhoben. Die Kirchengemeinden können in einer zweiten Sammlung für eigene Zwecke sammeln. Am 24.12. (Heiligabend) wird nur für *Brot für die Welt* gesammelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**12/1557-2013**

Der Landeskirchenrat veröffentlicht nachstehend das vom Landeskirchenrat am 19. November 2013 beschlossene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Dessau, 19. November 2013

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts  
vom 19. November 2013**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) vom 9. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften“.

2. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Landeskirche) haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.“

3. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. von der Landeskirche, von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind oder
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind.

Diese Stiftungen

- a) sind organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
- b) sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt oder

c) deren Zweck ist so bestimmt, dass er sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) errichtet worden sind.

(4) Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Vermögen, die entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder von Todes wegen zugewandt worden sind oder die von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden sind.

(5) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,
2. ihre Kirchengemeinden und rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und Werke,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.“

4. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 3 Entstehen kirchlicher Stiftungen und  
Stiftungen kraft Herkommens“**

(1) Für die Entstehung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts am Sitz der Stiftung.

(2) Stiftungen, die kraft Herkommens oder sonst ohne ausdrückliche Anerkennung ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, gelten als anerkannte kirchliche Stiftung. Zu Zweifelsfällen ist von der Stiftung die ausdrückliche Anerkennung einzuholen.

(3) Die zuständige Kirchenbehörde stellt die für die staatliche Genehmigung der von der Kirche anerkannten Stiftung notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.“

5. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 4 Stiftungssatzung“**

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane,
6. die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
7. die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung und
8. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Stiftungssatzung soll Regelungen enthalten über

1. die Bestellung, Amtsduauer und mögliche Abberufung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung,
2. den Geschäftsbereich der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sowie ihre Vertretungsvollmacht,
3. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie weitere zwei Drittel der Mitglieder jedes vertretungsberechtigten Organs der Stiftung müssen einer evangelischen Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.“

6. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 5 Verfahren der Anerkennung“**

(1) Der Entwurf einer Stiftungssatzung ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat zu erstellen.

(2) Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Das Landeskirchenamt stellt – soweit eine staatliche Genehmigung erforderlich ist – die dafür notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

(5) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche und zusätzlich auf der Homepage der Landeskirche zu veröffentlichen.

(6) Die vorstehenden Absätze sind auch für das Verfahren im Hinblick auf die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung von Stiftungen anzuwenden.“

7. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 6 Stiftungsbehörde“**

(1) Stiftungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

(2) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

8. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 7 Stiftungsverzeichnis“**

(1) Der Landeskirchenrat führt für die Kirche ein Verzeichnis aller in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neuen kirchlichen Stiftungen, in das Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Zusammensetzung der Organe und Datum der Genehmigung sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung und andere erforderliche Angaben einzutragen sind. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Stiftungsverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.

(3) Der Landeskirchenrat als zuständige Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus.

Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

9. Es wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Abschnitt 2: Verwaltung der Stiftung und deren Vermögen“.

10. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 8 Stiftungsvermögen

(1) Stiftungsvermögen sind alle bewegliche Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die zur Gründung der Stiftung oder allgemein als Stiftungsvermögen festgelegt worden sind.

(2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.

(3) Alle nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(5) Ist bei bestehenden Stiftungen in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung der Stiftung ein Anfallsberechtigter für noch vorhandenes Stiftungsvermögen nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die dieses Vermögen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes einsetzen soll.“

11. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 9 Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsverwaltung hat nach Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen. Dabei haben die Stiftungsorgane die Stiftung

so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind mit ihm verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder zu berufende Mitglied benannt worden ist.“

12. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 10 Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

(3) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stif-

tungszwecks von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die die Stiftung nicht nur unerheblich belasten und die den Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb, die Belastung und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
6. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,
7. der Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszwecks.

(4) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte, die sich aus sonstigem kirchlichen oder staatlichen Recht oder aus der Stiftungssatzung ergeben, bleiben unberührt.“

13. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 11 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftungen sind in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Verwendung eines Programmes vorschreiben, das den Anforderungen einer fälschungssicheren Buchführung und denen des Datenschutzes entspricht.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(3) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die geprüften Jahresabschlüsse insbesondere im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahrs beim Landeskirchenrat einzureichen.“

14. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 12 Anzeigepflichten

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht die Besetzung der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Besetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.“

15. Es wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

#### „Abschnitt 3: Stiftungsaufsicht“.

16. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

#### „§ 13 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungsaufsicht beschränkt sich darauf zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen beachten. Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden. Bei kirchlichen Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. sind, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht mit diesem zusammen arbeiten.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist befugt, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern.

(3) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen. Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie eine von § 11 Absatz 3 abweichende Frist bestimmen.

(4) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen einer Stiftung beanstanden, die Rechtsvorschriften, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(5) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung ge-

botene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden.

(6) Kommt das Stiftungsorgan dem Verlangen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht auf Aufhebung eines Beschlusses oder Rückgängigmachen einer Maßnahme nicht nach oder unterlässt das Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht nach Setzen einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einem Stiftungsorgan oder einzelnen Mitgliedern eines Stiftungsgangs einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert. Die von einer Maßnahme nach diesem Absatz Betroffenen sind zuvor anzuhören.

(7) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Mitgliedern eines Stiftungsgangs aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit vorläufig untersagen. Darüber hinaus kann sie die Abberufung und Berufung von Mitgliedern der Stiftungsgänge verlangen. Kommt die Stiftung dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht das Mitglied des Stiftungsgangs abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(8) Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann diese Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsgangs auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.“

17. Es wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen“.

18. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 14 Errichtung nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung wird entweder durch Beschluss eines kirchlichen Trägers im Sinne des § 3 Absatz 5 oder durch einen Stifter errichtet werden.

(2) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschen der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 3 Absatz 5 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.“

19. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

„Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger nach § 3 Absatz 5 Nummer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.“

20. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16 Rechtsaufsicht

(1) Die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 3 werden im Rahmen der Aufsicht über die rechtsfähigen Trägerstiftungen beaufsichtigt.

(2) Im Übrigen gelten für die Rechtsaufsicht die Bestimmungen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts entsprechend, soweit die Rechtsnatur der Stiftung dem nicht entgegensteht.“

21. Es wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen“.

22. § 17 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 17 Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes anzuwenden.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht aktiver Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu ergreifen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über das rechtliche Schicksal von Stiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Bestellung eines Vorstandes, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(3) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung hat, ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht.“

23. § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 18 Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermögen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen Feststellungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtsnatur der Einrichtung treffen. Auf Antrag hat sie die Feststellungen zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. Die Feststellungen bedürfen der Schriftform.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn lediglich Zweifel über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung bestehen.“

24. § 19 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 19 Ausschluss der elektronischen Form

In den Fällen des § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Nr. 10 sowie § 5 Absatz 6 ist die elektronische Form ausgeschlossen.“

25. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

26. § 21 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) vom 9. Mai 1995 außer Kraft.“

## § 2

Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Neufassung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes in der vom 1. Dezember 2013 an geltenden Fassung bekannt machen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

**13/1558-2013**

Nachstehend wird das vom Landeskirchenrat am 19. November 2013 beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 19. November 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
über Mitarbeitervertretungen vom 19. November 2013**

**§ 1**

§ 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 17. November 2009 (Abl. 2011 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen und des Kirchengesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union vom 22. November 2011 (Abl. 2012 S. 12), wird wie folgt gefasst:

**§ 2 Mitarbeitervertretungen (zu § 5 MVG)**

(1) <sup>1</sup>Für die von den Kirchengemeinden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet. <sup>2</sup>Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden insoweit jeweils eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft werden durch eine eigene Mitarbeitervertretung vertreten. <sup>2</sup>Die Schulen bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt und in den unselbstständigen Werken und Einrichtungen der Landeskirche werden durch die Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamts vertreten. <sup>2</sup>Das Landeskirchenamt und die unselbstständigen Werke und Einrichtungen gelten als eine Dienststelle und eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesparramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1. <sup>4</sup>Einzelne Stellen des Landesparramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können nach der Anlage dem Landeskirchenamt zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup>Kirchengemeinden mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auf begründeten Antrag des Gemeindekirchenrates beim Landeskirchenrat und mit dessen Zustimmung eine Mitarbeitervertretung bilden.

(5) <sup>1</sup>Fällt die Zahl der Wahlberechtigten in einer der genannten Wahlgemeinschaften unter die Zahl der Wahlberechtigten, die nach § 8 MVG für die Bildung einer Mitarbeitervertretung mit mindestens drei Mitgliedern nötig ist, wird die Wahlgemeinschaft nach Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung der Wahlgemeinschaft des jeweiligen Kirchenkreises zugeordnet oder – sofern die Wahlgemeinschaft eines Kirchenkreises betroffen ist – der Wahlgemeinschaft des benachbarten Kirchenkreises, im Fall von zwei benachbarten Kirchenkreisen der kleineren Wahlgemeinschaft.

**§ 2****Anlage**

(1) Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Das Kirchengesetz ist erstmals für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im Jahre 2014 anzuwenden. <sup>2</sup>Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen führen ihre Geschäfte für die Dauer ihrer Amtszeit nach §§ 15ff. MVG.EKD weiter.

Anlage zum 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen

Folgende Stellen des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden nach § 2 Absatz 3 Satz 3 dem Landeskirchenamt zugeordnet:

- Stelle des Jugendbildungsreferenten
- Stelle der Verwaltungsangestellten
- gegebenenfalls als Aushilfe Beschäftigte und gegebenenfalls vorübergehend in geförderten Arbeitsmarktmaßnahmen Beschäftigte

**14/1559-2013**

Nachstehend wird der Zustimmungsbeschluss der Landessynode vom 14. November 2013 zur IT-Sicherheitsordnung veröffentlicht. Diese ist im Kirchlichen Amtblatt dieses Jahrgangs S. 3 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 14. November 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Zustimmungsbeschluss Landessynode**

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 8. Juli 2013 beschlossenen Ordnung zur Sicherstellung der Anforderungen an den Datenschutz in der Informations-technik (IT-Sicherheitsordnung) zu.

Zerbst, 14. November 2013

Andreas Schindler  
Präses

**15/1560-2013**

Nachstehend wird die vom Landeskirchenrat am 10. Dezember 2013 beschlossene Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 10. Dezember 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten  
vom 10. Dezember 2013****§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie ihrer Einrichtungen und Werke,
2. die Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrates, der Kreissynoden,
3. die Mitglieder der von der Landessynoden und der Kreissynoden, der Kirchenleitung oder vom Landeskirchenrat eingesetzten Ausschüsse.

**§ 2  
Anwendung des Bundesreisekostengesetzes**

Für die Gewährung von Reisekostenvergütung findet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3  
Allgemeine Genehmigung**

(1) Allgemein genehmigt sind Dienstreisen

1. innerhalb der Landeskirche oder von nicht mehr als 100 km,
2. auf Grund notwendiger Fahrten der Kreisoberpfarrer innerhalb ihres Kirchenkreises, zum Konvent und zu landeskirchlichen Stellen,
3. der Mitglieder des Landeskirchenrates und der Referenten in ihrem Zuständigkeitsbereich,
4. der Mitglieder der Landessynoden und der Kreissynoden zu den Synodaltagungen,
5. der Mitglieder der von der Landessynode und der Kreissynode, der Kirchenleitung oder vom Landeskirchenrat eingesetzten Ausschüsse zu den Ausschusssitzungen,
6. der Beauftragten bei Landtag und Landesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien,

7. von Schulbeauftragten zu den einzelnen Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
8. der Mitglieder des Gesamtausschusses sowie der Mitglieder der Mitarbeitervertretungen ihres Wirkungskreises (siehe MVG), sofern die Freistellung nach dem MVG erfolgt.

(2) Dienstreisen können von der zuständigen Stelle auch in anderen Fällen allgemein angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere wenn wiederkehrende Dienstgeschäfte bestimmter Art an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk zu erledigen sind.

(3) Auslagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden erstattet, wenn die Dienstreise im Auftrag des zuständigen Dezernenten oder des Leiters der Verwaltung erfolgt ist.

**§ 4  
Kostentragung**

(1) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt durch das Landeskirchenamt, sofern die Erstattung nicht dem Anstellungsträger oder Auftraggeber obliegt oder die Dienstreise im Interesse einer anderen Stelle durchgeführt wurde, die die Übernahme der Reisekosten zugesagt hat.

(2) Die Erstattung von Fahrtkosten zwischen den Einsatzorten innerhalb des Dienstbereichs regelt eine gesonderte Verwaltungsvorschrift.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt am 16. Februar des Folgejahres.

**§ 5****Festlegung der Wegstreckenentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, und zwar bei Benutzung von

- Kraftfahrzeugen 0,30 EUR,
- anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 EUR,
- Fahrrädern 0,05 EUR.

<sup>2</sup>Bei Mitnahme weiterer Personen im dienstlichen Interesse wird eine Mitnahmeentschädigung für Fahrten mit Kraftfahrzeugen in Höhe von 0,02 Euro gewährt.

(2) Mit der Erstattung der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des privaten Kraftfahrzeugs entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt oder durch die Nutzung Zeit oder Kosten erspart werden. <sup>2</sup>Mehrkosten gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur erzielten Zeitersparnis stehen. <sup>3</sup>War für eine Dienstfahrt ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und wurde dennoch die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so tritt an die Stelle der Kilometervergütung der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(4) <sup>1</sup>Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für eine Fahrt in der 2. Klasse erstattet. <sup>2</sup>Die Kosten für Reservierungen von Sitzplätzen werden übernommen, wenn die mit der Deutschen Bahn zurück gelegte Dienstreise pro Fahrt länger als 30 Minuten dauert. 1. Klasse Fahrten können genauso abgerechnet werden, wenn sie nicht den Preis der 2. Klasse Fahrkarte überschreiten. <sup>3</sup>Sollte eine Differenz auftreten, so übernimmt der Beantragende die Mehrkosten.

(5) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, wird Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach der niedrigsten Erstattungsstufe öffentlicher Verkehrsmittel zuzüglich bei Mitnahme weiterer Personen im dienstlichen Interesse einer Mitnahmeentschädigung gewährt.

**§ 6****Benutzung kircheneigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

(1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Dienstfahrzeuge, Diensträder) sind Kraftfahrzeuge und Fahrrä-

der, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten unterhalten und betrieben werden.

(2) Die kircheneigenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden kirchlichen Mitarbeitern durch den Landeskirchenrat oder durch die anstellende Körperschaft zum ständigen Gebrauch oder für einzelne Dienstfahrten zugewiesen.

(3) Für die Benutzung der kircheneigenen Kraftfahrzeuge gelten die Vorschriften des § 8 über die Führung von Fahrtbüchern.

(4) <sup>1</sup>Ein kircheneigenes Kraftfahrzeug kann für private Fahrten eines Mitarbeiters benutzt werden, wenn sich das private Nutzungsrecht lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweist und kein geldwerter Vorteil als steuerliche Einnahme im steuerrechtlichen Sinn gegeben ist. <sup>2</sup>Die Nutzung darüber hinaus kann der Landeskirchenrat gestatten. <sup>3</sup>Hierbei ist festzulegen, ob die Nutzungsentschädigung pauschaliert wird oder für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 zu zahlen ist.

## **§ 7**

### **Benutzung gemieteter Kraftfahrzeuge**

<sup>1</sup>In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiter für dienstliche Fahrten nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenrates oder ihrer anstellenden Körperschaft auch angemietete Kraftfahrzeuge benutzen. <sup>2</sup>Die Kosten für diese Fahrten trägt die Dienststelle, die die Genehmigung der Anmietung erteilt hat.

## **§ 8**

### **Nachweis von Dienstfahrten**

(1) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge kann eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 5 nur gewährt werden, wenn die dienstlichen Fahrten listenmäßig schriftlich nachgewiesen werden.

(2) Der listenmäßig geführte Nachweis muss enthalten: Datum, Reiseziel, Reisezweck, gefahrene Kilometer sowie die Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben und die Unterschrift.

(3) Der Landeskirchenrat, das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft oder der zuständige Kreisoberpfarrer können jederzeit verlangen, dass der Mitarbeiter den Nachweis unterschrieben zur Prüfung vorlegt.

**§ 9****Meldung von Unfällen**

<sup>1</sup>Ist ein dienstlich genutztes Kraftfahrzeug an einem Unfall beteiligt, ist der Unfall dem Landeskirchenrat und der anstellenden Körperschaft unverzüglich zu melden.

**§ 10****Tagegeld**

(1) Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden mit einem Tagegeld erstattet, dessen Höhe sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 des Einkommensteuerugesetzes bestimmt.

(2) Bei Dienstreisen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 entsteht kein Anspruch auf Tagegeld, bei Dienstreisen § 3 Absatz 1 Nummer 3 im Hinblick auf die Teilnahme an den Tagungen der Landessynode oder einer Kreissynode.

(3) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, besteht kein Anspruch auf Tage- oder Trennungsgeld.

**§ 11****Kosten für Übernachtung und Übernachtungsgeld**

(1) <sup>1</sup>Die Kosten für Übernachtung werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. <sup>2</sup>Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist haushälterisch mit der Verwendung der Mittel umzugehen. <sup>3</sup>Übernachtungskosten, die den Betrag von 80,00 € pro Nacht übersteigen, werden mit 80,00 € pauschal abgegolten, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass keine kostengünstigere Variante für die Übernachtung bestanden hat oder die Notwendigkeit der Übernachtung im gebuchten Übernachtungsquartier begründet wird. <sup>4</sup>Bei Übernachtungskosten, die das Frühstück einschließen, ist § 12 Absatz 1 zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 entsteht kein Anspruch auf Übernachtungsgeld, bei Dienstreisen § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Verordnung im Hinblick auf die Teilnahme an den Tagungen der Landessynode oder einer Kreissynode. <sup>2</sup>Erforderliche Übernachtungen sind von Amts wegen zu gewähren.

(3) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, besteht kein Anspruch auf Übernachtungsgeld.

**§ 12****Kürzung des Tagegeldes und der Übernachtungskosten**

(1) Bei unentgeltlicher Verpflegung von Amts wegen ist vom Tagegeld für einen vollen Kalendertag für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

(2) Bei von Amts wegen unentgeltlich gewährter Unterkunft wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

**§ 13****Nebenkosten**

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5, 10 und 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Zu den Reisenebenkosten gehören laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (GZ.: IV C5 – S 2353/13/10004 – DOK 2013/0712506) vom 29. Juli 2013 die tatsächlichen Aufwendungen z.B. für:

1. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
2. Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder Geschäftspartnern,
3. Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensbesitzigung infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind,
4. Verlust auf der Reise abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände, die der Arbeitnehmer auf der Reise verwenden musste, wenn der Verlust auf Grund einer reisespezifischen Gefährdung eingetreten ist. Berücksichtigt wird der Verlust bis zur Höhe des Wertes, der dem Gegenstand zum Zeitpunkt des Verlustes beigemessen wird,
5. private Telefongespräche, soweit sie der beruflichen Sphäre zugeordnet werden können (BFH-Urteil vom 5. Juli 2012, VI R 50/10, BStBl 2013 II S. 282).

(3) Nicht zu den Reisenebenkosten zählen laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (GZ.: IV C5 – S 2353/13/10004 – DOK 2013/0712506) vom 29. Juli 2013:

1. Kosten für die persönliche Lebensführung, wie Tageszeitungen, private Telefongespräche mit Ausnahme der Gespräche i. S. d. Rz. 115 Nr. 5, Massagen, Minibar oder Pay-TV,

2. Ordnungs-, Verwarnungs- und Bußgelder, die auf einer Dienstreise verhängt werden,
3. Verlust von Geld oder Schmuck,
4. Anschaffungskosten für Bekleidung, Koffer oder andere Reiseausrüstungsgegenstände, weil sie nur mittelbar mit einer Auswärtstätigkeit zusammenhängen,
5. Essensgutscheine, z.B. in Form von Raststätten- oder Autohof-Wertbons.

**§ 14****Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

(1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Erstattung von Auslagen für Dienstreisen vom 4. Mai 2004 und die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 19. Juni 1991 (ABl. Anhalt 1991 Bd. 2 S. 7), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Kfz-Richtlinie vom 17. Oktober 2006, außer Kraft.

**16/1561-2013**

Nachstehend wird die vom Landeskirchenrat am 10. Dezember 2013 vom Landeskirchenrat beschlossene Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Dienstbereiches veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 10. Dezember 2013

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Fahrtkosten  
innerhalb des Dienstbereichs  
vom 10. Dezember 2013**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie ihrer Einrichtungen und Werke sowie für Mitarbeitende, die im Auftrag und auf Anweisung der Evangelischen Landeskirche Anhalts tätig sind.

(2) Die Dienststelle wird in der Dienstanweisung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Sie gilt für Fahrten zwischen Dienststellen zu den festgelegten dienstlichen Einsatzorten, die aus dienstlichen Gründen notwendig sind. <sup>2</sup>Für den Fall, dass die Fahrt zwischen Wohnort zum Einsatzort kürzer ist als die Fahrt vom Wohnort zum festgelegten dienstlichen Einsatzort, wird die Fahrt für die kürzere Strecke erstattet.

(4) Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle wird keine Fahrtkostenerstattung nach diesen Richtlinien gewährt.

**§ 2  
Anwendung der Verwaltungsvorschrift  
zur Erstattung von Reisekosten**

Bei Fahrtkosten auf anderen Strecken findet die Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten Anwendung.

**§ 3  
Kostentragung**

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt durch das Landeskirchenamt.

**§ 4  
Festlegung der Wegstreckenentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, und zwar bei Benutzung von

- Kraftfahrzeugen 0,30 EUR,
- anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 EUR,
- Fahrrädern 0,05 EUR.

<sup>2</sup>Bei Mitnahme weiterer Personen im dienstlichen Interesse wird eine Mitnahmeentschädigung für Fahrten mit Kraftfahrzeugen in Höhe von 0,02 Euro gewährt.

(2) Mit der Erstattung der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des privaten Kraftfahrzeuges entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt oder durch die Nutzung Zeit oder Kosten erspart werden. <sup>2</sup>Mehrkosten gegenüber der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäfts oder zur erzielten Zeitersparnis stehen. <sup>3</sup>War für eine Dienstfahrt ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und wurde dennoch die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so tritt an die Stelle der Kilometervergütung der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(4) <sup>1</sup>Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für eine Fahrt in der 2. Klasse erstattet. 1. Klasse Fahrten können genauso abgerechnet werden, wenn sie nicht den Preis der 2. Klasse Fahrkarte überschreiten. <sup>2</sup>Sollte eine Differenz auftreten, so übernimmt der Beantragende die Mehrkosten.

(5) Eine Mitnahmeentschädigung von anderen Personen wird nicht gewährt.

## § 5 Nachweis von Dienstfahrten

(1) Bei Benutzung privateigener oder gemieteter Kraftfahrzeuge kann eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 5 nur gewährt werden, wenn die dienstlichen Fahrten listenmäßig schriftlich nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Der listenmäßig, nach einem vom Landeskirchenrat vorgegebenen Formular, zu führende Nachweis muss enthalten: Datum, Reiseziel, Reisezweck, gefahrene Kilometer sowie die Versicherung wahrheitsgemäßer Angaben durch den Antragsteller. <sup>2</sup>Der Antrag kann in elektronischer Form eingereicht werden.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis ist dem zuständigen Kreisbeauftragten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. dem Kreiskirchenmusikwart bzw. dem Kreisoberpfarrer zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser leitet den Antrag und den Nachweis an das Landeskirchenamt weiter. <sup>3</sup>Hier erfolgen die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Erstattung erlischt am 16. Februar des Folgejahres.

## § 6 Meldung von Unfällen

Ist ein dienstlich genutztes Kraftfahrzeug an einem Unfall beteiligt, ist der Unfall dem Landeskirchenrat und der anstellenden Körperschaft unverzüglich zu melden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

**17/1562-2013**

Nachstehend wird die am 7. Mai 2013 durch den Landeskirchenrat beschlossene, überarbeitete Fassung der Glockenvereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 7. Mai 2013

Manfred Seifert  
Oberkirchenrat

## **Vereinbarung zur Kooperation Glockensachverständiger**

Zwischen

**der Evangelischen Landeskirche Anhalts,  
vertreten durch den Landeskirchenrat,  
dieser wiederum vertreten durch Oberkirchenrat Manfred Seifert,  
Friedrichstraße 22/24,  
06844 Dessau-Roßlau**

– Auftraggeberin –

und

**der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
vertreten durch Oberkirchenrat Stefan Große  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt**

– Auftragnehmerin –

### **Präambel**

Auf der Grundlage des Dessauer Kooperationsvertrages schließen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die nachfolgende Vereinbarung.

der Einzelbeauftragung durch Kirchengemeinden wahrgenommenen Tätigkeiten werden durch die Auftraggeberin nicht vergütet.

### **§ 1 Leistungsbeschreibung/Tätigkeit**

(1) Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Beratung und Begutachtung in Glockenangelegenheiten in Gemeinden der Auftraggeberin und der Pflege der Glockenkartei. Die Beratungs- und Begutachtungstätigkeiten werden ausschließlich durch den Glockensachverständigen der Auftragnehmerin wahrgenommen.

(3) Für die Erbringung der unter § 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten ist das Bauformular des landeskirchlichen Bauamtes der Auftraggeberin zu verwenden.

### **§ 2 Vergütung**

(2) Die Einzelbeauftragung erfolgt ausschließlich durch das landeskirchliche Bauamt der Auftraggeberin. Die mit

(1) Die Vergütung erfolgt ausschließlich mit der Auftraggeberin. Kirchengemeinden entstehen durch die Erbringung der Leistungen unter § 1 Absatz 1 keine Kosten.

(2) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage eines Stundensatzes in Höhe von 28 Euro pro nachgewiesener Arbeitsstunde. Der Nachweis der durch den Glockensachverständigen geleisteten Arbeitsstunden wird zum 31. Dezember eines Jahres erbracht. Die Auftragnehmerin hat das Recht, die in Satz 1 genannte Pauschale der Entwicklung der kirchlichen Vergütungszahlung im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts entsprechend anzupassen.

(3) Anfallende Reisekosten werden halbjährlich durch den Glockensachverständigen der Auftragnehmerin gegenüber dem Landeskirchenamt der Auftraggeberin zwecks Erstattung abgerechnet. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage des Reisekostenrechtes der Auftraggeberin.

(4) Mit der Vergütung nach § 2 Absatz 2 werden die Tätigkeiten des Glockensachverständigen sowie die Tätigkeiten aller Mitarbeiter der Auftragnehmerin abgegolten.

### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.

### **§ 4 Haftung**

(1) Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für Schäden, die dieser im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) § 2 gilt nicht, sofern eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag erbracht wird.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Arbeit des Glockensachverständigen oder bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung werden diese die

zuständigen Referenten/Dezernenten im Sinne des Dessauer Kooperationsvertrages in freundschaftlicher Weise beilegen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen tritt diejenige rechtmäßige Bestimmung, die dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am nächsten kommt. Gleches gilt im Falle der Lücke.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) Die Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin von der Haftung für Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Vereinbarung oder deren Vollzug ergeben, frei.

(5) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend an die Stelle der Vereinbarung vom 12. März 2012.

(6) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Dessau-Roßlau, den 7. Mai 2013

gez. Manfred Seifert  
Oberkirchenrat  
Evangelische Landeskirche Anhalts  
(Auftraggeberin)

Erfurt, den 17. Mai 2013

gez. Stefan Große  
Oberkirchenrat  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
(Auftragnehmerin)

**18/1563-2013**

Nachstehend wird die am 20. Dezember 2013 durch den Landeskirchenrat genehmigte Erste Änderung des Nutzungsvertrages zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Biendorf und dem Verein „Heimatfreunde Biendorf e.V.“ zur Nutzung des Alten Turms in Biendorf veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 20. Dezember 2013

Dr. Rainer Rausch  
Oberkirchenrat

**Erste Änderung des Nutzungsvertrages**

Zwischen

**der Evangelischen Kirchengemeinde Biendorf,  
vertreten durch Frank Geisler (Vorsitzender des Gemeindekirchenrates),  
wohnhaft, Dr.-H.-Tscheye-Str. 1, 06406 Bernburg Ortsteil Biendorf,**

und

**dem Verein „Heimatfreunde Biendorf e.V.“,  
vertreten durch Marlies Dohrmann (Vorsitzende),  
wohnhaft, Zur Eisenbahn 16, 06406 Bernburg Ortsteil Biendorf,**

**vom 28. April 2013**

**§ 1  
Änderungen**

(1) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Dieser Vertrag wird mit Wirkung mindestens bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen.“

(2) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Ab dem Januar 2027 gilt das Recht zur ordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner. Dieses ist nur unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum darauf folgenden Quartalsschluss möglich.“

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Änderung des Vertrages tritt nach Unterzeichnung am Tag der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

**§ 2  
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Änderung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

**19/1564-2013****Personalia****Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekannt gegeben:****Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 4. November 2013**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschließt, Frau Pfarrerin Alexandra Großkappenberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in den Ruhestand zu versetzen.

**Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 4. November 2013**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Anhalts stimmt der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn Pfarrer Dr. Michael Labahn zum 17. November 2013 zu. Sie dankt Herrn Pfarrer Dr. Labahn für den treuen Dienst in der Landeskirche.

**Beschluss Nr. 3 der Kirchenleitung vom 4. November 2013**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Anhalts erklärt ihr Einverständnis zur Übernahme des Predigers Herrn Klaus Flöter in den Dienst der Landeskirche. Die Einstellung soll zu einem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgen. Nach Absolvierung des nötigen Vorbereitungsdienstes ist der Dienst als Pfarrverwalter vorgesehen. Er wird u.a. im Pfarramt Gütersberge tätig sein.

**Beschluss Nr. 4 der Kirchenleitung vom 4. November 2013**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Anhalts beschließt, Herrn Kirchenrat Jürgen Dittrich nach § 79 Absatz 2 PfDG.EKD im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und mit seiner Zustimmung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in die Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk 1 zu versetzen.

**Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 2. Dezember 2013**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beruft Frau Silvia Schmidt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zur Prädikantin der Jakobus-Paulus Gemeinde Dessau.

**Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekannt gegeben:****Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 10. September 2013**

Frau Fee Behnke wird ab 1. Oktober befristet bis zum 30. Juni 2014 als Geschäftsführung der Evangelischen Erwachsenenbildung angestellt.

**Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 10. September 2013**

Frau Pfarrerin Ulrike Herrmann wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 die Pfarrstelle der Parochie Drosa übertragen. Als Dienstsitz wird ihr das Pfarrhaus in Drosa zugewiesen.

**Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 29. Oktober 2013**

Der Landeskirchenrat beschließt, für den VCP (Verein Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Mitteldeutschland auf Vorschlag des VCP Frau Nadine Schmieder in die Jugendkammer der Landeskirche zu berufen.

**Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 17. Dezember 2013**

Auf seinen Antrag vom 4. Dezember 2013 wird Herr Vikar Kornelius Werner nach bestandenem II. Theologischem Examen mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in den Entsendungsdienst der Evangelischen Landeskirche übernommen. Zuvor gelten die mit ihm getroffenen Regelungen zur Elternzeit. Es ist beabsichtigt, ihn in der Parochie Hecklingen einzusetzen.

**Weitere Mitteilungen:**

Am 10. Dezember 2013 beging der Direktor der Kanzlei von Pfau'schen Stiftung und Präses der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts, Herr Andreas Schindler, seinen 60. Geburtstag.

**20/1565-2013****Mitteilung**

Das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts anno 2013 umfasst 48 Seiten.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: OKR Dr. Rainer Rausch · Ruf: (0340) 25 26-0

**Erscheint nach Bedarf**